

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Rentenleistung für Heimopfer

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erlassung eines Heimopferrentengesetzes

### Wesentliche Auswirkungen

Durch das Heimopferrentengesetz werden Opfer von Gewalt in Heimen eine Rentenleistung erhalten.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Schaffung einer Rentenleistung für Opfer von Gewalt in Heimen wird im Jahr 2017 (Inkrafttreten mit 1.7.2017 - Aufwendungen für das Halbjahr) einen finanziellen Aufwand von 3,8 Mio. € verursachen, in den Folgejahren werden die Jahreskosten kontinuierlich ansteigen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-3.760</b>	<b>-8.103</b>	<b>-8.461</b>	<b>-9.220</b>	<b>-9.941</b>

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### **Bundesgesetz, mit dem eine Rentenleistung für Opfer von Gewalt in Heimen eingeführt und das Verbrechenopfergesetz, das Bundesfinanzgesetz 2017 und das Bundesfinanzrahmengesetz 2017-2020 geändert wird.**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
 Vorhabensart: Bundesgesetz  
 Laufendes Finanzjahr: 2017  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### Problemanalyse

#### **Problemdefinition**

Es gibt keine Rentenleistung für Opfer von Gewalt in Heimen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Opfer von Gewalt in Heimen erhalten weiterhin keine Rente.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Statistische und budgetäre Erfassungen sind vorgesehen.

### Ziele

#### **Ziel 1: Rentenleistung für Heimopfer**

Beschreibung des Ziels:

Opfer von Gewalt in Heimen sollen eine monatliche Rentenleistung erhalten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Heimopfer erhalten keine Rentenleistung.	Heimopfer erhalten eine Rentenleistung.

### Maßnahmen

**Maßnahme 1: Erlassung eines Heimopferrentengesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll für Opfer von Gewalt in Heimen, die vom Heimträger eine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten, eine monatliche Rentenleistung von 300 € geschaffen werden. Die Rentenleistung gebührt ab dem Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab dem Bezug einer Eigenpension.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine gesetzliche Basis für eine Rentenleistung für Heimopfer.	Das Heimopferrentengesetz ermöglicht Rentenleistungen.

**Abschätzung der Auswirkungen****Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger****- Langfristige finanzielle Auswirkungen**

Es ist aus derzeitiger Sicht mit rund 7000 Opfern zu rechnen, die eine Rentenleistung erhalten werden. Nicht abgesehen werden kann allerdings, wie viele Opfer künftig noch eine pauschalierte Entschädigungsleistung bei den Heimträgern beantragen und erhalten werden.

**Finanzielle Auswirkungen für den Bund****- Ergebnishaushalt**

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Personalaufwand	145	242	27	56	57
Betrieblicher Sachaufwand	51	85	10	20	20
Transferaufwand	3.564	7.776	8.424	9.144	9.864
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>3.760</b>	<b>8.103</b>	<b>8.461</b>	<b>9.220</b>	<b>9.941</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern****Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen.

Erläuterung

Es wird davon ausgegangen, dass es zwar mehr männliche Opfer gibt, aber auch weibliche Opfer relevant betroffen sind. Ein Geschlecht ist daher nicht unterrepräsentiert.

## **Soziale Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen außerhalb der Arbeitswelt**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen außerhalb der Arbeitswelt.

Erläuterung

Es ist von rund 7.000 Opfern auszugehen (Grenze: 80.000).

### **Auswirkungen auf Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Auswirkungen auf Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen.

Erläuterung

Es werden weniger als 22.000 Personen betroffen sein.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €			2017	2018	2019	2020	2021
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			3.814	8.283	8.714	9.436	10.157
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen			54	180	253	216	216
in Tsd. €			2017	2018	2019	2020	2021
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget						
gem. BFRG/BFG			3.814	8.283	8.714	9.436	10.157

Erläuterung der Bedeckung

Den Entscheidungsträgern (SV-Träger) ist der Leistungs- und Personalaufwand zu refundieren.

#### Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2017		2018		2019		2020		2021	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund	145,17	2,75	242,31	4,50	27,46	0,50	56,02	1,00	57,14	1,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2017	2018	2019	2020	2021
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Rentenleistung	Bund	VB-VD- Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	3,00	5,00	1,00	1,00	1,00

Verdienstentgang im VOG Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	-0,25	-0,50	-0,50
------------------------------	-----------------------------------	-------	-------	-------

Die Abwicklung der Rentenleistung im Jahr 2017 (Inkrafttreten mit 1.7.2017) betrifft 2.000 Fälle, in den Folgejahren jeweils 200 Fälle. Im VOG sind jährlich 20 Fälle 3 Jahre lang betroffen (danach keine Neuzuerkennungen mehr). Das Verfahren betreffend den Verdienstentgang nach dem VOG ist wesentlich komplexer als das Rentenverfahren.

#### Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	50.810,35	84.807,08	9.611,47	19.607,40	19.999,55

#### Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	3.564.000,00	7.776.000,00	8.424.000,00	9.144.000,00	9.864.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2017		2018		2019		2020		2021	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Rentenleistung für Heimopfer	Bund	2.000	1.800,00	2.200	3.600,00	2.400	3.600,00	2.600	3.600,00	2.800	3.600,00
Entfall des Verdienstentganges nach dem VOG	Bund	20	-1.800,00	40	-3.600,00	60	-3.600,00	60	-3.600,00	60	-3.600,00

Es ist im Jahr 2017 (Inkrafttreten der Regelung mit 1.7.2017) mit rund 2.000 Opfern zu rechnen, die eine pauschalierte Entschädigungsleistung des Heimträgers erhalten haben und die bereits im Bezug einer Eigenpension stehen bzw. das Regelpensionsalter erreicht haben. In den Folgejahren ist von einem Zugang von jeweils rund 200 Opfern auszugehen. Bei einer Rentenhöhe von 300 € mtl. ergibt sich ein Jahresbetrag von 3.600 €. Der Entfall der Antragsmöglichkeit auf Ersatz des Verdienstentganges für Heimopfer nach dem VOG wird in den Jahren 2017-2019 jeweils etwa 20 Personen betreffen, es ist ebenfalls von einer Monatsleistung von 300 € auszugehen.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung)</li> <li>- Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten</li> </ul>
Soziales	Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung der Anzahl der besetzten Pflichtstellen um mindestens 1 000 Stellen oder Änderung der Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen um mindestens 700 Personen oder</li> <li>- mindestens 5% der Menschen mit Behinderung oder einer bestimmten Art von Behinderung (zB blinde oder stark sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, Rollstuhlfahrer) sind aktuell oder potenziell betroffen</li> </ul>
Soziales	Pflegegeld	Mindestens 5% der BezieherInnen von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1457051966).